

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 32 (1940)

Heft: 6

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeitsrecht.

Haftung des Geschäftsherrn für den Schaden, den sein Personal in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen verursacht hat. Nach Art. 55 des Obligationenrechts haftet der Geschäftsherr für den Schaden, «den seine Angestellten oder Arbeiter in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet habe, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre».

Nun hatte ein Gastwirt einen noch nicht 16jährigen, soeben der Schule entlassenen Knaben als Hausburschen und Portier angestellt. Dieser verursachte durch unvorsichtiges Fahren auf dem Velo bei Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit einen Unfall. Das Obergericht des Kantons Bern hat am 9. Juni 1938 die Haftbarkeit des Dienstherrn für diesen Unfall bejaht. Der Dienstherr hätte die Pflicht gehabt, den jungen Angestellten über die mit seinen dienstlichen Verrichtungen verbundenen Gefahren zu belehren, um so mehr als es sich um Fahrten auf Bergstrassen handelte. Der Arbeitgeber hätte sich ferner zuerst überzeugen sollen, dass der jugendliche Angestellte mit den grundlegenden Verkehrsregeln vertraut war. Dadurch, dass der Dienstherr es an jeder Instruktion des Hausburschen fehlen liess, hat er nicht die gebotene Sorgfalt zur Verhütung eines Schadens aufgewendet und ist deshalb für den eingetretenen Unfall haftbar.

Nichtigkeit des Konkurrenzverbotes bei Unmündigkeit. Ein noch nicht volljähriger Arbeitnehmer hatte ein Konkurrenzverbot unterzeichnet. Nun ist aber ein solches Verbot gemäss Art. 356, Abs. 3, des O.R. nichtig, wenn der Dienstpflichtige zur Zeit des Abschlusses der Vereinbarung unmündig war. Nach Art. 358 O.R. bedarf das Konkurrenzverbot zu seiner Gültigkeit ausserdem der schriftlichen Vereinbarung. Deshalb kommt als Zeitpunkt des Abschlusses einzig der Augenblick der Unterzeichnung der Urkunde durch den Arbeitnehmer in Betracht. Eine nachträgliche Genehmigung des Verbotes durch Stillschweigen nach erreichter Volljährigkeit hebt die Ungültigkeit nicht auf, weil die schriftliche Form nach erlangter Mündigkeit erfüllt worden sein muss. Das Konkurrenzverbot ist deshalb nichtig, obwohl der Arbeitnehmer inzwischen volljährig geworden ist.

Buchbesprechungen.

Dr. Hans Rudolf Siegrist. Die selbständige Rechtsverordnungskompetenz der Kantonsregierungen. Verlag Oprecht, Zürich.

Diese Zürcher Dissertation untersucht, wie weit die schweizerischen Kantone den kantonalen Regierungen eine selbständige Rechtsverordnungskompetenz erteilt haben. Da alle kantonalen Verfassungen vom Prinzip der Gewalten-trennung ausgehen, so hat die Exekutive in der Regel keine Kompetenz zur Rechtssetzung. Es ist ihr eine solche nur ausnahmsweise übertragen. Dagegen kommt die Uebertragung der Rechtssetzungsbefugnis seitens der Legislative an die Regierung häufig vor, wie aus der stark zunehmenden Zahl der Verordnungen hervorgeht. Auch darin erblickt der Verfasser eine Gefahr zu einer autoritären Entwicklung.

Dr. Ernst Küry. Lohnersatz und Ausgleichskassen. 2. Auflage. Verlag Birkhäuser, Basel.

Der Verfasser gibt in seiner 75 Seiten starken Broschüre eine gute Einführung in die neue Lohnersatzordnung und ordnet in systematischer Weise die einschlägigen Bestimmungen, Weisungen und Tabellen des Bundes. Die Broschüre gibt einen guten Ueberblick über dieses bedeutungsvolle Werk auf dem Gebiete der Sozialpolitik und leistet als Nachschlagswerk recht gute Dienste.

M. M.

Georg Keller. Krieg und Wirtschaft. Verlag A. Francke AG., Bern. 63 Seiten. Fr. 2.80.

Der Verfasser weist zunächst auf die Erfahrungen des letzten Krieges hin und die Veränderungen im materiellen Kriegsbedarf, die seither eingetreten sind. Er untersucht dann die kriegswirtschaftliche Stärke von England, Frankreich und Deutschland sowie die Möglichkeiten, die Kräfte der Balkanländer und der Sowjetunion einzuspannen. Auch die Frage der Finanzierung der Kriegsführung wird eingehend behandelt. Die Schrift ist gut dokumentiert und gibt auf knappem Raum eine umfassende Uebersicht über die kriegswirtschaftlichen Probleme.

W.

Paul Senn. Bauer oder Proletarier, Scholle oder Blut. Eigenland-Verlag, St. Gallen.

Der Verfasser ist ein Auslandschweizer, der den Kampf zwischen Demokratie und Diktatur von einer eigenartigen und auch neuartigen Seite beleuchtet. Er erblickt, sicher mit Recht, in der Entwicklung der Technik einen Faktor, der zur Diktatur führt. Als beste Sicherung der Freiheit betrachtet er das Eigentum an Boden, das als Existenzgrundlage dient. Er verficht daher die Idee einer Verpflanzung der Städter auf das Land, wozu die Pflanzlandbewegung ein erster Schritt sein soll. Es steckt sicher ein richtiger Kern in diesem Gedanken, doch der Verfasser setzt sich nicht auseinander mit den Schwierigkeiten, die seinem Plan entgegenstehen, namentlich mit der Frage, wie weit eine Dezentralisierung der Wirtschaft mit dem heute herrschenden Prinzip der Rentabilität vereinbar ist.

Jean Schifferstein. 50 Jahre Tabakarbeiterbewegung 1889/1938. Herausgegeben vom VHTL. 124 Seiten.

Die Arbeit von Kollegen Schifferstein gibt einen sehr interessanten Ausschnitt aus der schweizerischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Sie behandelt zunächst die Entwicklung der schweizerischen Tabakindustrie und ihre Bedeutung im Rahmen der Gesamtwirtschaft. Vom Verbot des Tabakgenusses, das im 17. Jahrhundert bei uns noch galt, bis zur Entstehung einer Industrie mit 8000 bis 10,000 Beschäftigten ist ein weiter Weg. Nach einer Darstellung der Unternehmerorganisationen werden alle wichtigen Bewegungen und Kämpfe der Tabakarbeiterchaft einlässlich geschildert. Im Laufe der Zeit ist es den gewerkschaftlichen Organisationen gelungen, in bezug auf die Löhne, die Arbeitszeit und die Ferienregelung beträchtliche Fortschritte zu erzielen. Doch auch heute noch gibt es Firmen mit ungenügenden Arbeitsbedingungen, dort wo die Organisationsverhältnisse schlecht sind.

W.

Dr. Hans Schaub. Die Besoldungsverhältnisse des Personals schwiz. Eisenbahntransportanstalten vom Jahre 1913 bis zur Gegenwart (1937). 288 Seiten. Selbstverlag des Verfassers, Arlesheim.

Diese Basler Dissertation skizziert die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Besoldungsverhältnisse des Bahnpersonals, um dann die ziemlich komplizierte Besoldungsregelung bei den Bundes- und Nebenbahnen eingehend zu erörtern. Der Verfasser beschränkt sich indessen nicht auf die blosse Aneinanderreihung des Materials, sondern er setzt die Personalkosten in Beziehung mit den übrigen Betriebskosten, mit den Betriebseinnahmen usw. Er macht auch eigene Anregungen für die Gestaltung der Lohnpolitik, zum Beispiel in bezug auf die Sozialzuschüsse, die Regelung durch Gesamtarbeitsvertrag und die Wünschbarkeit eines Bundesgesetzes, das für die Privatbahnen Geltung hätte.